

**Gemeinde, kirchlich. I. Begriff.** „G.“ ist Übersetzung des neutestamentlichen Begriffs Ekklesia. Mit letzterem nahmen die frühen Christen einen Profanbegriff in Gebrauch, der für die politische Versammlung in der Polis verwendet wurde. Entsprechend steht der biblische Begriff ekklesia für die christlichen Versammlungen vor Ort (darum auch im Plural verwendbar; vgl. 2Kor 14, 28; Röm 16, 16); ebenso benennt er die in allen christlichen G.n sich zeigende gemeinsame transzendente Versammlung aller Christen (insb. in Kol und Eph).

Der kirchliche Begriff der G. ist mehrschichtig. Er umfasst ein geistliches Geschehen, eine aus dem geistlichen Geschehen erwachsene → Institution und eine Organisationsform dieser Institution. In jeder dieser drei Formen wird eine jeweils unterschiedliche und nicht immer präzise bestimmte Form von Gemeinschaft mitgedacht. Die drei Dimensionen kirchlicher G. sind voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen.

**II. Geistliches Geschehen.** Ursprung und Mittelpunkt von G. ist nach christlichem Verständnis ein geistliches Geschehen, nämlich ein Prozess der Präsenz Christi, der Teilhabe und Kommunikation zwischen Christus und den Gläubigen und Teilhabe der Gläubigen an der dadurch gegebenen Wirklichkeit: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich (Christus) mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Im Apostolischen Glaubensbekenntnis wird der Glaube an die eine weltumspannende → Kirche expliziert mit dem Zusatz „communio sanctorum“: Das Wirken Christi wirkt auf die davon Erfassten zurück, macht sie „heilig“; auch für sie untereinander gilt eine communio von Präsenz, Kommunikation und Teilhabe.

Das geistliche Geschehen wird gesteuert durch etwas, was sich empirisch als Entdeckung, Einsicht, Erfahrung beschreiben lässt und von den Glaubenden als Wirken des Heiligen Geistes gedeutet wird. Die vom geistlichen Geschehen Erfassten sind dadurch eine Gemeinschaft, erleben sich als ein „Wir“, unterschieden von allen anderen und von all dem Anderen, das nicht dieses Geschehen selbst ist. Aus der Perspektive des geistlichen Geschehens erscheinen darum auch Institutionalität und Organisation der G. ebenso wie religiöse Individualität oder die Pluralität von Frömmigkeiten als etwas, das außerhalb dieses geistlichen Geschehens liegt und darum auch immer störend auf es wirken könnte.

Das geistliche Geschehen stellt sich in den gemeinschaftlichen religiösen Vollzügen von Christinnen und Christen dar: Versammlung im Namen des dreieinigen Gottes, Lob und Anbetung des Vaters Jesu Christi, Hören und Auslegen der Heiligen Schrift, Teilen der Sorgen und Wünsche in Fürbitte, rituelle oder auch ekstatische Gestaltungen, → Bekenntnis, Segen. Mit allen → Gruppen, → Institutionen und → Organisationen, in denen dieses Geschehen erfahren wird, weiß sich die G. als in einer Gemeinschaft verbunden.

Auf dieses geistliche Geschehen sind die institutionelle und die organisatorische Dimension kirchlicher G. konstitutiv bezogen; sie haben sich aus diesem Ursprung entwickelt und haben ihre Berechtigung in dem Maße,

wie sie dieses geistliche Geschehen fördern und schützen. Sie können es aber selbst weder herstellen noch gänzlich absichern und dürfen sich gerade nicht mit dem geistlichen Geschehen identisch setzen.

**III. Institution.** In den Schriften des Neuen Testaments ist der Übergang von der (geistlichen) Bewegung zur → Institution bereits erkennbar. Aus den situativen und personalen Charismen (vgl. 2Kor 12) werden in den folgenden Generationen personenunabhängige (→ Person) Rollen in der G.: Es entstehen → Ämter (vgl. 1 / 2Tim und Tit), wenig später Ämterhierarchien (→ Hierarchie). Liturgische und lehrmäßige Traditionen festigen sich und stärken das Bewusstsein der Zugehörigkeit der einzelnen G. zur → Kirche. Erst die Institution enthebt die Tradierung des im geistlichen Geschehen Erfahrenen den Zufällen und macht weiteres geistliches Geschehen für möglichst viele wahrscheinlicher, gleichzeitig wird die Radikalität der Botschaft abgeschwächt. Die unterschiedlichen Aspekte und Konsequenzen der Institutionalisierung von G. treten in den historischen Entwicklungen der institutionellen Formen von G. deutlich zu Tage.

Nachdem das Christentum zur Reichskirche geworden ist (→ Kirche und Staat; → Staatskirche), folgt die Organisation von „G.“ relativ rasch einer territorialen Logik in Anlehnung an die Verwaltungsbezirke des römischen Reiches. Mit der flächendeckenden christlichen → Mission wandert im frühen Mittelalter die christliche G. ein in die → Gesellschaft. Sie prägt gesellschaftliche Traditionen und Lebensformen und nimmt umgekehrt kulturelle Gestaltungen in sich auf. Gesellschaftliche und christliche Lokalordnung verschmelzen, wie es im politisch-religiösen Doppelsinn der Worte „G.“ und „Kirchspiel“ anschaulich ist. „G.“ bildet keinen eigenständigen Sozialverband, sondern war mit der gesellschaftlichen Ordnung identisch. Mit dem germanischen Eigenkirchenwesen, den Stolgebühren und der Einführung des Zehnten wird der Pfarrzwang eingeführt, der in einer Verquickung aus finanziellen und geistlichen Interessen die Gläubigen in allen kirchlichen Belangen auf die G., der sie territorial zugehören, festlegt. Gleichzeitig bilden nichtparochiale Bewegungen wie die → Orden (→ PersonalG.) einen Gegenpol zur Institution und bilden eigene Formen von Institutionalisierung aus.

Die → Reformation wertet die G. theologisch auf, ohne an ihren organisatorischen Formen Wesentliches zu verändern. Die *Confessio Augustana* definiert → Kirche als „Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente lauts des Evangelii gereicht werden“ (CA VII). Kirche wird hier als die institutionalisierte Fassung des geistlichen Geschehens in den Blick genommen: als Institution des christlichen Gottesdienstes mit Predigt und → Sakramenten, ausgerichtet an einer bestimmten Lehre über das richtige Gottesverhältnis als Inhalt des Evangeliums (vgl. CA IV und V), und mit liturgisch ausgestaltetem Gegenüber von Amtsträger und G. Allen der G. Zugehörigen kommt das „Priestertum aller Gläubigen“ (Bezug auf IPetr 2,4 (→ Priestertum, Allgemeines)) zu. Dieses konkretisiert sich in der theologischen Urteilsfähigkeit

(vgl. *Luthers* Rechtsgutachten von 1523 zur Leisner G.), was die Ablehnung der kath. Rechtsposition impliziert, dass liturgisch-sakramentale Praxis gebunden sei an eine bischöfliche (→ Bischofsamt) Weiheübertragung an den lokalen Amtsträger (→ Amt, kirchlich).

Mit der → Aufklärung und dem → Pietismus erhält das G.verständnis deutlicher ein subjektives und auf persönlicher Frömmigkeit beruhendes Element. Die parochiale Logik kreuzt sich mit personaler Zuordnung, wenn sich Menschen „ihren“ Prediger selbst wählen oder sich in Konventikeln als religiöse Gemeinschaft zusammenfinden. Diese Bewegung impliziert einerseits Kritik an der Institution, findet aber andererseits neue Formen der Institutionalisierung von G. (→ Personalgemeinde).

Mit den gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen im Gefolge der Industrialisierung (→ Industrie) überträgt die „G.bewegung“ (*Emil Sulze*) die Sozialformen freier christlicher Vereine auf die parochialen OrtsG.n (Bildung von G.gruppen und -kreisen, Errichtung von G.häusern); sie werden zum Ausweis „lebendiger“ G.n. G. wird jetzt zu einem eigenen sozialen Gebilde, das sich über aktive Mitwirkung konstituiert und dem man entsprechend auch fernbleiben kann. In der theologischen Auseinandersetzung mit der modernen → Gesellschaft wird G. stärker zum Gegenüber als zum Teil der Gesellschaft.

Nach dem Ende der staatskirchlichen Verhältnisse 1919 (→ Staatskirche) haben die parochial verfassten OrtsG.n als „Körperschaften → öffentlichen Rechts“ einige ansonsten dem → Staat vorbehalten Rechte. Die → Säkularisierung, die konfessionelle (→ Konfession) Bevölkerungsmischung besonders nach dem Zweiten Weltkrieg und die → Globalisierung und Pluralisierung religiöser Verhältnisse (→ Pluralismus) lassen dann im 20. Jh. auch die landeskirchliche G. (→ Landeskirche) noch deutlicher zu einem Gebilde werden, an dem nur eine → Minderheit beteiligt ist.

Auch in der Gegenwart reißt der Strom der Kritik an Erscheinungen der Institutionalisierung von G. als Abweichen von den Überzeugungen und der Intensität des geistlichen Ursprungsgeschehens nicht ab. Wenn sich nach dem Verlassen der institutionellen G. dann eine eigene „→ Freikirche“ bildet, setzt der Institutionalisierungsprozess freilich erneut ein.

**IV. Organisation.** Die G. ist bei weitem nicht die einzige zur → Kirche gehörende Organisationsform, aber nach ev. Verständnis ist sie die herausragende Organisationsform von Kirche, eine Kirche im Kleinen, die das Entscheidende in sich enthält: das geistliche Geschehen im Gottesdienst in einer auf Stetigkeit angelegten Sozialform. Durchaus im ev. Bereich nicht eindeutig geklärt ist, wie weit G. alles für die Aufgaben der Kirche Wesentliche in sich enthalten muss oder wie weit sie sich bewusst als Teil des Ganzen, das kirchliche Aufgaben exemplarisch und auf ihren Kontext bezogen erfüllt, versteht.

Als Organisation steuert G. sich im wesentlichen selbst, weil und insofern das geistliche Geschehen im Gottesdienst ihr Zentrum ist. Wesentliches Organ für die parochiale Selbststeuerung ist das Presbyterium (→ Presby-

ter) bzw. der Kirchenvorstand als ein von den G.gliedern (→ Kirchen(mit)gliedschaft) demokratisch (→ Demokratie) gewähltes (→ Wahlen) Gremium, das G.leitende Aufgaben (→ Kirchenleitung) gemeinsam mit und im Gegenüber zum → Pfarramt innehat. Die Beteiligung vieler wird durch die Einrichtung der G.versammlung gewährleistet, die allerdings in den Landeskirchen unterschiedliche Rechte und Kompetenzen besitzt.

Die anderen Ebenen kirchlicher Organisation (Kirchenkreis bzw. Dekanat sowie die → Landeskirche samt ihren Leitungsämtern) sind für das geistliche Geschehen sekundär und wirken nur unterstützend zu dessen Sicherung durch Rechtssetzung (→ Kirchenrechtsquellen), Finanzverteilung (→ Finanzwesen, kirchliches), Lehraufsicht (→ Lehramt) etc. Die Selbststeuerung der G. schließt jedoch ein, in der Gemeinschaft der G.n Kirche für größere Regionen (auch Landeskirche, → EKD) so auszubilden, dass die G. die ihr aufgetragenen Aufgaben optimal übernehmen kann.

Es gehört zum ev. Selbstverständnis, dass die Frage, wie im einzelnen sich G. organisiert, keine Frage des → Bekenntnisses, sondern der Zweckmäßigkeit in den jeweiligen Verhältnissen ist (vgl. CA VII). Andererseits aber kann die Wahl der Organisationsform sehr wohl das geistliche Geschehen fördern oder behindern, seine Inhalte verdeutlichen oder undeutlich machen. Wie in dieser Frage die gegenwärtig dominante Form parochialer G.bildung gegenüber anderen Konstitutionslogiken (→ PersonalG.) zu bewerten ist, wird theologisch wie soziologisch (→ Soziologie) kontrovers diskutiert.

**V. Zur Zukunft der G. – Kriterien.** Schon 1980 schrieb A. Stein: „... [e]ine die gegenwärtige Wirklichkeit erzielende Definition von christlicher G. [darf] den Begriff der örtlichen Begrenzung nicht mehr zum tragenden Kriterium erheben“ (Ev. Kirchenrecht, S. 78). Die gegenwärtigen kirchlichen Verfassungen (→ Kirchenverfassung), Gesetze und Ordnungen (→ Kirchenrechtsquellen) identifizieren allerdings immer noch weitgehend G. und Parochie (Ausnahme: → PersonalG.). Dies ist theologisch problematisch, insofern damit eine historische Ausprägung von G. zur Norm erhoben wird und nicht selten mit der Ebene des geistlichen Geschehens von G. vermengt wird. Gleichzeitig erscheint die Dominanz territorialer Logik angesichts der gegenwärtigen Fragen nicht sinnvoll. Der von Mobilität und Pluralität (→ Pluralismus) geprägten Lebensweise entspricht die streng kleinräumig lokale Aufstellung von G.n nur noch teilweise. Faktisch erreicht die parochiale G. nur bestimmte Bevölkerungsgruppen, anderen wird der Zugang zur → Kirche durch diese Sozialform eher erschwert. Zudem gerät angesichts der zurückgehenden finanziellen Mittel das Prinzip der Versorgung durch die Präsenz gleichartiger Parochien an die Grenze. Die in Zukunft v.a. aus demographischen Gründen zu erwarteten weiteren Einbrüche bei den Ressourcen lassen es wenig ratsam erscheinen, in jeder Parochie die Ressourcen schlicht zu verringern, sondern legen nahe, an bestimmten Orten in einem dünner gewordenen Netzwerk unterschiedliche Akzente für unterschiedliche Zielgruppen zu setzen und damit unterschiedliche Zugänge zu ermöglichen.

Damit stellt sich die Frage nach dem G.begriff in neuer Weise. Gefordert ist eine Verständigung darüber, welche kirchlichen Organisationsformen theologisch legitim als G. zu bezeichnen sind. In dieser erst begonnenen Debatte schlagen wir folgende Kriterien vor: Ein kirchliches Sozialgebilde kann dann als G. bezeichnet werden, wenn es – A. Kriterien für christliche G. als geistliches Geschehen – 1. sich auf Christus als Grund der G. bezieht, 2. sich als zugehörig zur einen heiligen christlichen Kirche versteht, 3. durch Christus vor Gott unterschiedslos miteinander vergemeinschaftet, 4. sich in die Welt gesendet weiß, – B. Kriterien für ev. G. als Institution – 1. regelmäßig Gottesdienst mit Wort und → Sakrament feiert, 2. weitere Aspekte des kirchlichen Auftrags (v.a.: biographisch-religiöse Begleitung, Bildungshandeln (→ Bildung), Hilfehandeln (→ Diakonie; → Anstaltsseelsorge), Gerechtigkeitshandeln (→ Gerechtigkeit)) in der Welt exemplarisch erfüllt, 3. durch → Amt und allgemeines → Priestertum geleitet wird, 4. Raum zum Glauben eröffnet, Glauben fördert und im Glauben begleitet, 5. eine situationsadäquate Teilhabestruktur entwickelt, – C. Kriterien für ev. G. heute als Organisation – 1. eine eigenständige Leitungs- und Vertretungsstruktur (→ Kirchenleitung) besitzt, 2. an der gegenseitigen Leitungs- und Steuerungspartizipation von lokaler G. und regionaler Kirche beteiligt ist.

A. STEIN, Das Recht der G., in: Ev. Kirchenrecht, Ders., 1985<sup>2</sup>, 75-130 – H. LINDNER, Kirche am Ort – ein Entwicklungsprogramm für OrtsG.n, 1999 – G. KEHRER u.a., G., in: <sup>III</sup>RGG<sup>4</sup> 2000, 610-622 – U. POHL-PATALONG, OrtsG. und übergemeindliche Arbeit im Konflikt, 2003.

*Eberhard Hauschildt / Uta Pohl-Patalong*